



## **SVLFG-Information Nr. 087/2022**

<b>Ansprechpartner/-in:</b>	Justizariat Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 122_G_R_PF
<b>Versicherungszweige:</b>	Landwirtschaftliche Unfallversicherung Alterssicherung der Landwirte Landwirtschaftliche Krankenversicherung Landwirtschaftliche Pflegeversicherung
<b>Aktenzeichen:</b>	407.07.00.00
<b>Erscheinungsdatum:</b>	22.12.2022
<b>Thema:</b>	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der energiekrisenbedingten Einmalzahlungen
<b>Bezug:</b>	SVLFG-Information Nr. 086/2022 vom 22.12.2022
<b>Anlass:</b>	Energieentlastungspakete 2022 und wirtschaftlicher Abwehrschirm

### **Aussage:**

Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung 2022 insgesamt drei Entlastungspakete im Gesamtvolumen von rund 100 Milliarden auf den Weg gebracht. Insbesondere ein „wirtschaftlicher Abwehrschirm“ gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges soll die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen abfedern. Er umfasst unter anderem die Einführung einer Gas- und Wärmepreisbremse sowie einer Strompreisbremse. Die mit den vorgenannten Maßnahmen umgesetzten und auf den Weg gebrachten Einmalzahlungen und Soforthilfen finden in der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung – wie folgt – Berücksichtigung:

### **I. Energiepreispauschale für Arbeitnehmer und Selbständige (EPP I)**

#### **a) Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkung**

Die EPP I zählt nicht zum Arbeitsentgelt (§ 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)), da sie keine Einnahme aus einem Beschäftigungsverhältnis darstellt. Für die Pauschale fallen somit keine Beiträge zur Sozialversicherung an.

Die EPP I hat keinerlei Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen.

Bei Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Einkommensteuergesetz (EStG)), Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) und selbständiger Arbeit (§ 18 EStG), die nicht Arbeitnehmer sind, gilt die Energiepreispauschale als Einnahme im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG und wird bei den sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG gesondert ausgewiesen. Es bedarf daher keiner Bereinigung der anrechenbaren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, der Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. der Einkünfte aus selbständiger Arbeit um die Energiepreispauschale.

## b) Leistungsrechtliche Auswirkung

Die EPP I ist gemäß § 122 EStG bei einkommensabhängigen Sozialleistungen insgesamt nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Beitragszuschuss nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) als einkommensabhängige Sozialleistung in der Alterssicherung der Landwirte (AdL).

Dagegen ist sie in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung als Einnahme zum Lebensunterhalt für alle Anträge nach § 8 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) i. V. m. § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für das Kalenderjahr 2022 zu berücksichtigen. Da die Energiepreispauschale einmalig im Kalenderjahr 2022 geleistet wird und damit kein voraussichtlich zu erwartendes Einkommen im Kalenderjahr 2023 darstellt, ist die Pauschale im Rahmen von Anträgen auf teilweise Befreiung von den gesetzlichen Zuzahlungen nach § 62 SGB V für das Kalenderjahr 2023 – ggf. auch im Rahmen einer Vorauszahlung – nicht zu berücksichtigen.

## c) Vollstreckungsrechtliche Beurteilung – Pfändbarkeit

Die EPP I ist bislang eindeutig von einer Lohnpfändung nicht umfasst, da es sich arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nicht um „Arbeitslohn“ oder „Arbeitsentgelt“ handelt. Die steuerrechtliche Einordnung der Energiepreispauschale als Arbeitslohn ist insoweit unbeachtlich (vgl. Punkt VI.27 [FAQ des BMF zur Energiepreispauschale](#); abgerufen am: 16.12.2022).

Darüber hinaus haben jedoch das Amtsgericht (AG) Norderstedt (Beschluss vom 15.09.2022, Az. 66 IN 90/19), das AG Wolfratshausen (Beschluss vom 20.10.2022, Az. IK 130/21) sowie das AG Aschaffenburg (Beschluss vom 07.11.2022, Az. 654 IK 298/21) entschieden, dass die EPP I mangels Zweckbindung pfändbar ist und nach einer Insolvenzeröffnung beschlagnahmt werden darf. Insbesondere war dem Gesetzgebungsverfahren zur EPP I keine Befassung mit der Frage der (Un-)Pfändbarkeit der Energiepreispauschale zu entnehmen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022 vom 16.12.2022, Verkündung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 51 am 20.12.2022, S. 2294) wurde dies nun in § 122 Satz 2 EStG nachgeholt, wonach die EPP I in Höhe von 300 € unpfändbar ist. Zur Begründung führen die Gesetzgebungsmaterialien an: *„Der neue Satz 2 regelt, dass die Energiepreispauschale nicht pfändbar ist. Mit der Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass die Energiepreispauschale den Empfängern tatsächlich zur Verfügung steht und nicht von Gläubigern gepfändet werden kann. Dadurch können die Empfänger die Energiepreispauschale einsetzen, um Zahlungen zu leisten, die durch gestiegene Energiekosten verursacht wurden [...]“*.

Dass die Regelung rückwirkend anzuwenden ist, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Fraglich ist auch, ob dies bzw. eine entsprechende Auslegung überhaupt verfassungsrechtlich möglich wäre. Es ist daher b. a. W. davon auszugehen, dass die Regelung zur Unpfändbarkeit erst ab dem ersten Tag nach der Verkündung Gültigkeit haben soll (vgl. Inkrafttreten nach Art. 43 JStG 2022). Etwaige Ungleichbehandlungen und unbillige Härten könnten im Rahmen des § 765a der Zivilprozessordnung (ZPO) Berücksichtigung finden. Hierzu bedarf es aber eines begründeten Antrags des Schuldners, der eine Einzelfallentscheidung aufgrund besonderer Umstände unter voller Würdigung auch des Schutzbedürfnisses der Gläubiger gebietet, wenn der Vollstreckungszugriff eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist (vgl. auch AG Lüneburg zur besonderen Härte, Beschluss vom 15.09.2022, Az. 46 IK 75/18).

Die Frage der Pfändbarkeit hat Auswirkungen auf die Einzelzwangsvollstreckung und auf die Frage des Insolvenzbeschlags.

## **II. Energiepreispauschale für Rentenbeziehende und Versorgungsempfangende (EPP II)**

Die EPP II ist gemäß § 4 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes (RentEPPG) und gemäß § 3 Versorgungsrechtliches Energiepreispauschalengesetz (VEPPGewG) bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen und auch nicht als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen.

Die EPP II stellt eine Einnahme zum Lebensunterhalt i. S. d. § 62 SGB V dar. Auf Ziff. I. Buchstb. b wird verwiesen.

## **III. Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler**

Die Einmalzahlung ist gemäß § 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG, Verkündung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I 2022, Nr. 51 vom 20.12.2022, S. 2357) bei Sozialleistungen und sonstigen Leistungen, deren Zahlung vom Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt zu lassen. Dies gilt auch bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen. Die Einmalzahlung nach dem EPPSG findet darüber hinaus keine Berücksichtigung bei der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe und ist unpfändbar.

Die EPP II stellt eine Einnahme zum Lebensunterhalt i. S. d. § 62 SGB V dar. Auf die Ausführungen unter Ziff. I. Buchstb. b wird verwiesen.

## **IV. Inflationsausgleichsprämie (IAP) an Arbeitnehmer**

Die IAP ist Teil des „Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ und des sog. „dritten Entlastungspakets“ des Bundes, das am 01.10.2022 in Kraft getreten ist. Die Prämie soll bis Ende 2024 einen Anreiz für Unternehmen setzen, für beide Seiten steuerlich begünstigte zusätzliche Zahlungen zu leisten, um die gestiegenen Verbraucherpreise in der Bevölkerung abzumildern.

Nach dem neuen § 3 Nr. 11c EStG können Arbeitgeber somit Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei an ihre Arbeitnehmer auszahlen. Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um einen Freibetrag, der Arbeitnehmern auch dann zugutekommt, wenn eine höhere Summe als 3.000 € gezahlt wird. Sie kann auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden. Die Prämie kann zudem in Form einer Sachleistung gewährt werden (z. B. Gutschein, Fahrrad, Smartphone, Tablet).

### **a) Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkung**

Die steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen sind nach §§ 14 und 17 SGB IV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung. Der über den Freibetrag hinausgehende Teil ist allerdings voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

### **b) Leistungsrechtliche Auswirkung**

Was als Arbeitsentgelt gilt, ergibt sich grundsätzlich aus den §§ 14 und 17 SGB IV in Verbindung mit der SvEV. Da die IAP eine steuerfreie Einnahme ist, ist sie in Höhe des Freibetrages von 3.000 € nicht bei der Einkommensanrechnung nach den §§ 18a ff. SGB IV bzw. bei den Hinzuverdienstregelungen anzurechnen. In der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Verordnung ist zudem geregelt, dass die IAP bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht als Einkommen angerechnet wird.

### c) Vollstreckungsrechtliche Beurteilung – Pfändbarkeit

Die Pfändbarkeit der IAP ist im Einkommensteuergesetz nicht geregelt. Daher unterliegt sie den geltenden Regelungen der Zivilprozessordnung über die Pfändbarkeit von Forderungen (insbesondere Arbeitseinkommen). Grundsätzlich kann jedes Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, im Rahmen der Gesetze und bis zu einer bestimmten Grenze gepfändet werden. Die Pfändung erfasst alle Vergütungen, die dem Arbeitnehmer aus der Arbeitsleistung zustehen, unabhängig davon, wie sie heißen (§ 850 Abs. 4 ZPO). Die IAP ist danach pfändbar.\*

## V. Sog. Gas-, Wärme- und Strompreisbremse – „Dezember-Soforthilfe“ 2022

Am 19.11.2022 ist als erste Stufe der sog. Gas- und Strompreisbremse das Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG) in Kraft getreten (BGBl. 2022 I S. 2035), das eine Dezember-Soforthilfe für Bürger/innen und Unternehmen vorsieht, die vom Energiekostenanstieg bei Gas und Wärme betroffen sind. Durch sie wird Haushalten und Unternehmen mit einem Verbrauch von weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden (kWh) Gas oder Wärme im Jahr eine monatliche Zahlung im Dezember 2022 erlassen. Diese Entlastung soll die Zeit bis zur Einführung der Gas- und Wärmepreisbremse überbrücken.

Die Gaspreisbremse (für Gas und Wärme) soll vom 01.03.2023 bis 30.04.2024 gelten. Im März werden rückwirkend auch die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet. Die Strompreisbremse soll ebenfalls vom 01.03.2023 bis 30.04.2024 gelten. Im März werden auch hier rückwirkend die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet.

Alle im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) benannten Entlastungen unterliegen der Besteuerung. Sofern sie nicht schon schon direkt einer Einkunftsart zuzuordnen sind, wird die Zugehörigkeit zu den sonstigen Leistungen gesetzlich angeordnet. Die Freigrenze von 256 € gilt nicht. Die Entlastungen, die nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen zu den Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG gehören, werden nach diesen allgemeinen Regelungen versteuert.

Nach § 123 Abs. 2 EStG sind nur die Entlastungen, die Personen in ihrem Privatbereich erhalten haben und die deswegen den sonstigen Einkünften gesetzlich zugeordnet werden, nach besonderen Regelungen zu versteuern, die den sozialen Ausgleich sicherstellen sollen. Die Entlastungen sind danach erst dann dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen, wenn dieses die in § 124 EStG definierten Grenzen (orientiert an den Einstiegsgrenzen der Solidaritätszuschlagspflicht) erreicht.

### a) Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkung

Die Soforthilfen/Entlastungen nach dem EWSG unterliegen nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

### b) Leistungsrechtliche Auswirkung

Wird die „Dezember-Soforthilfe“ einer Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG zugeordnet, findet sie bei der Einkommensanrechnung nach den §§ 18a ff. SGB IV bzw. bei den Hinzuverdienstregelungen Berücksichtigung.

Ist sie dagegen nach § 123 Abs. 2 EStG ganz oder teilweise nicht mehr den sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG sondern dem gesamten nach § 2 Abs. 5 Satz 1 EStG zu versteuernden Einkommen zugeordnet, stellt sie keine zu berücksichtigende Einkommensart nach den §§ 18a ff. SGB IV bzw. den Hinzuverdienstregelungen des SGB dar.

---

\* [Bundesfinanzministerium - FAQ zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz](#) (abgerufen am: 13.12.2022)

Die Soforthilfe schafft einen zweckgebundenen Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten in Form angepasster Abschlagszahlungen und stellt keine Einnahme zum Lebensunterhalt i. S. d. § 62 SGB V dar.

### **c) Vollstreckungsrechtliche Beurteilung – Pfändbarkeit**

Sämtliche Ansprüche von Letztverbrauchern sind unpfändbar (§ 12 EWSG).

## **VI. Sonderleistungen nach § 150c SGB XI an beschäftigte Personen in Pflegeeinrichtungen**

Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen wird in § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelt, dass im Zeitraum vom 01.10.2022 bis einschließlich 07.04.2023 eine oder mehrere verantwortliche Personen zur Umsetzung von im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stehenden gesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz sowie zur Koordinierung von entsprechenden Verfahren und Maßnahmen zu benennen sind. Die benannten Personen stellen die Einhaltung von Hygieneanforderungen, von Organisations- und Verfahrensabläufen im Zusammenhang mit dem Impfen und Testen von Bewohnern, von in der Einrichtung oder in dem Unternehmen tätigen Personen oder von Besuchern sowie die Unterstützung der Versorgung mit antiviralen Therapeutika sicher.

Die beauftragten Personen haben nach § 150c SGB XI Anspruch auf eine nach Einrichtungsgröße gestaffelten Sonderleistung. Die Auszahlung soll im Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.04.2023 monatlich erfolgen.

Die Höhe der Sonderleistung beträgt je Pflegeeinrichtung und Monat insgesamt

- bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 40 Plätzen 500 €,
- bei Pflegeeinrichtungen mit 41 bis zu 80 Plätzen 750 €,
- bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 80 Plätzen 1.000 €.

Sofern mehrere Personen anspruchsberechtigt sind, ist die Sonderleistung von der jeweiligen Pflegeeinrichtung entsprechend aufzuteilen und an die Personen auszuzahlen. Die Zahlungen erfolgen an die jeweiligen Pflegeeinrichtungen, die sie wiederum an die entsprechenden Personen weiterleiten.

Die Sonderleistung ist nach § 3 Nr. 11b EStG bis zu einem Betrag von 4.500 € steuerfrei. Um die Steuerfreiheit dem Grunde nach auch auf die für den Monat April 2023 im Mai 2023 gezahlten Leistungen zu erstrecken, wird mit Art. 1 Nr. 2 JStG 2022 (§ 3 Nr. 11b Satz 5 EStG) zudem der Begünstigungszeitraum in Bezug auf diese Leistungen entsprechend erweitert.

### **a) Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkung sowie Pfändbarkeit**

Für die steuerfreie Sonderleistung müssen bis 31.05.2023 keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Sie ist nach § 150c Abs. 5 Satz 4 SGB XI unpfändbar.

### **b) Leistungsrechtliche Auswirkung**

Da die Sonderzahlung eine steuerfreie Einnahme ist, ist sie bei der Einkommensanrechnung nach den §§ 18a ff. SGB IV bzw. bei den Hinzuverdienstregelungen nach dem SGB nicht zu berücksichtigen.

Die Sonderleistung nach § 150c SGB XI stellt eine Einnahme zum Lebensunterhalt i. S. d. § 62 SGB V dar.

## VII. Einkommensteuerfreiheit von Photovoltaikanlagen mit JStG 2022

Mit Artikel 1 des JStG 2022 ist eine Änderung in § 3 EStG „Steuerfreie Einnahmen“ vorgesehen. Nach Artikel 43 des JStG 2022 wird die Änderung mit Verkündung des Gesetzes und damit bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2022 gelten. Danach entfällt rückwirkend ab 01.01.2022 für „kleine und mittlere“ Photovoltaikanlagen die Gewinnermittlung aus Gewerbebetrieb, so dass entsprechende Einkünfte zum 31.12.2021 wegfallen.

Wegen der Parallelität des Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrechts bei der Gewinnermittlung und mithin bei der Feststellung des Arbeitseinkommens (§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) wirkt sich daher nach Auffassung der SVLFG die Anwendung der Vereinfachungsregelung für Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage im Einkommensteuerrecht zum einen unmittelbar auf das Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung aus. Werden die Einnahmen aus der Photovoltaikanlage im Einkommensteuerbescheid nicht (mehr) als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausgewiesen, liegt kein Arbeitseinkommen nach § 15 SGB IV vor. Sowohl für versicherungspflichtige als auch freiwillige Mitglieder fehlt es damit an einer Rechtsgrundlage für die Feststellung von Beitragspflicht.

Auch eine Verbeitragung als sonstige Einnahmen im Bereich der freiwilligen Versicherung kommt aufgrund fehlender Nachweismöglichkeiten nicht in Betracht. Eine Nachweisführung per Einkommensteuerbescheid scheidet per se aus und ein hilfswieser Rückgriff auf Einnahmenüberschussrechnungen ist ebenfalls ausgeschlossen, weil diese für Zwecke der Finanzverwaltung nicht mehr zu erstellen sind.

Bei der Prüfung des Gesamteinkommens im Rahmen der Familienversicherung bleiben die Einnahmen damit ebenfalls unberücksichtigt.

Die Ausführungen zur Beurteilung der Beitragspflicht und Familienversicherung stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Bestätigung durch den GKV-Spitzenverband.

Zum anderen sind die Einnahmen aus „kleinen und mittleren“ PV-Anlagen nicht mehr als Einkommen bei der Einkommensanrechnung nach den §§ 18a ff. SGB IV bzw. bei den Hinzuverdienstregelungen nach dem SGB zu berücksichtigen.

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.